



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI**

# Leitfaden

## Rahmenlehrpläne der höheren Fachschulen

SBFI, Februar 2016

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI  
Abteilung Höhere Berufsbildung  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

### **Layout:**

SBFI

### **Publikationsdatum:**

4. überarbeitete Version, 2016

### **Bezugsadresse:**

SBFI, Tel. +41 58 462 23 32  
<http://www.sbf.admin.ch/berufsbildung>

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines zu den Rahmenlehrplänen</b> .....	<b>5</b>
1.1	Gesetzliche Grundlagen .....	5
1.2	Der Rahmenlehrplan als Grundlage für die Anerkennung und die Positionierung eines HF-Bildungsgangs.....	6
1.3	Rolle und Aufgaben der einzelnen Akteure bei der Erarbeitung von Rahmenlehrplänen .....	6
1.3.1	Trägerschaft eines Rahmenlehrplans.....	6
1.3.2	SBFI 7	
1.3.3	Die EKHF.....	7
1.3.4	Kantone .....	7
1.3.5	Bildungsanbieter und Organisationen der Arbeitswelt .....	7
1.4	Informationen.....	8
<b>2</b>	<b>Erarbeitung eines Rahmenlehrplans HF</b> .....	<b>9</b>
2.1	Erarbeitungsprozess für einen Rahmenlehrplan.....	9
2.2	Phase 1 Erarbeitung des Rahmenlehrplans .....	9
2.3	Phase 2 Einbezug weiterer Kreise.....	11
2.4	Phase 3 EKHF .....	11
2.5	Phase 4 Genehmigung.....	11
2.6	Verfahren für einen Bildungsgang, der nicht in den Anhängen der MiVo-HF aufgeführt ist.....	12
<b>3</b>	<b>Erläuterungen zu den Elementen eines Rahmenlehrplans</b> .....	<b>13</b>
3.1	Berufsprofil und zu erreichende Kompetenzen.....	13
3.1.1	Arbeitsfeld und Kontext .....	13
	Fragen zum Arbeitsfeld und Kontext:.....	14
3.1.2	Arbeitsprozesse .....	14
3.1.3	Zu erreichende Kompetenzen .....	15
3.1.4	Anforderungsniveau .....	16
3.2	Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile .....	16
3.3	Koordination von schulischen und praktischen Bildungsteilen.....	16
<b>4</b>	<b>Revision von Rahmenlehrplänen (Teil- oder Totalrevision)</b> .....	<b>18</b>
4.1	«Kleine Anpassungen»(Teilrevision) .....	18
4.2	Wesentliche Änderungen (Totalrevision) .....	19
<b>5</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>21</b>
5.1	Links .....	21
5.2	Adressen .....	21
5.3	Allgemeine inhaltliche Themenbereiche .....	22

# Vorwort

In der Verordnung des WBF<sup>1</sup> vom 11. März 2005<sup>2</sup> über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) sind die Rahmenlehrpläne (RLP) geregelt, auf die sich die Bildungsgänge HF abstützen.

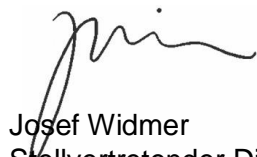
Die Rahmenlehrpläne werden von den Bildungsanbietern in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) entwickelt und erlassen. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) genehmigt sie auf Antrag der eidgenössischen Kommission für höhere Fachschulen (EKHF).<sup>3</sup>

Der vorliegende Leitfaden erläutert das Verfahren zur Genehmigung von Rahmenlehrplänen der höheren Fachschulen.

- Er erklärt den Ablauf der verschiedenen Phasen zur Genehmigung der Rahmenlehrpläne, beschreibt die Rollen der verschiedenen Akteure und die Anforderungen an die Gesuchsdossiers.
- Er beschreibt das grundsätzlich angewendete Standardverfahren. In Sonderfällen kann das SBFI das Verfahren in Absprache mit der EKHF den Umständen entsprechend anpassen.
- Er erläutert, wann eine Anpassung des Anhangs der MiVo-HF notwendig ist.

Der vorliegende Leitfaden wurde in enger Zusammenarbeit mit der EKHF erarbeitet.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI



Josef Widmer  
Stellvertretender Direktor

---

<sup>1</sup> Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

<sup>2</sup> SR 412.101.61

<sup>3</sup> Vgl. Art. 6 Abs. 2 MiVo-HF

# 1 Allgemeines zu den Rahmenlehrplänen

## 1.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 29 Abs. 3 BBG<sup>4</sup> i.V.m. Art. 28 BBV<sup>5</sup> stellt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen Mindestvorschriften auf. Diese betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.

Gemäss Art. 6 der MiVo-HF beruhen die Bildungsgänge auf Rahmenlehrplänen. Damit ein Bildungsgang eidgenössisch anerkannt werden kann, muss für die entsprechende Fachrichtung ein Rahmenlehrplan genehmigt worden sein.

Die Rahmenlehrpläne werden von den Bildungsanbietern in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt entwickelt und erlassen; das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) genehmigt sie auf Antrag der eidgenössischen Kommission für höhere Fachschulen (EKHF). Soweit es in den Anhängen der MiVo-HF vorgesehen ist, werden auch für die Nachdiplomstudien Rahmenpläne erlassen.

In Art. 7 MiVo-HF wird aufgeführt, was in den Rahmenlehrplänen festzulegen ist:

<sup>1</sup> Die Rahmenlehrpläne legen fest:

- a. das Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen;
- b. ...
- c. die Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile;
- d. die Koordination von schulischen und praktischen Bestandteilen;
- e. die Inhalte des Qualifikationsverfahrens;
- f. die allgemeinen inhaltlichen Themenbereiche wie: Genderfragen, nachhaltige Nutzung von Ressourcen, interkulturelle Kompetenz sowie Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz.

<sup>2</sup> Sie können zudem festlegen, welche Fähigkeitszeugnisse oder gleichwertigen Abschlüsse der Sekundarstufe II Voraussetzung für die Zulassung zu den Bildungsgängen sind.

<sup>3</sup> Sie berücksichtigen international gültige Standards der Berufsausübung.

<sup>4</sup> Sie werden periodisch überprüft und den wirtschaftlichen, technologischen und didaktischen Entwicklungen angepasst.

Diese verschiedenen Elemente werden in Kapitel 3 dieses Leitfadens genauer erläutert.

Damit ein Rahmenlehrplan vom SBFI genehmigt werden kann, muss die entsprechende Fachrichtung des Bildungsganges im Anhang der MiVo-HF einem Bereich (Art. 1 Abs. 2 MiVo-HF) zugeordnet sein.

---

<sup>4</sup> Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG; SR 412.10)

<sup>5</sup> Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV; SR 412.101)

## **1.2 Der Rahmenlehrplan als Grundlage für die Anerkennung und die Positionierung eines HF-Bildungsgangs**

### **Anerkennung eines HF-Bildungsgangs**

In Verbindung mit der MiVo-HF bilden die Rahmenlehrpläne die Grundlage für die Entwicklung, die Anerkennung und die Qualitätssicherung von Bildungsgängen und, sofern es im entsprechenden Anhang vorgesehen ist, für Nachdiplomstudien (NDS) an höheren Fachschulen.

Die Anbieter von Bildungsgängen oder Nachdiplomstudien entwickeln diese auf der Grundlage der einschlägigen Rahmenlehrpläne und stellen anschliessend beim SBFI ein Gesuch um Anerkennung.<sup>6</sup>

### **Qualitätsentwicklung**

Rahmenlehrpläne sind im Sinne von Artikel 8 BBG ein Mittel zur Qualitätsentwicklung in der Berufsbildung. Sie stellen sicher, dass die Qualifikationen eines Diploms HF den definierten Mindestanforderungen entsprechen, diese in der gesamten Schweiz vergleichbar sind, auf die Ansprüche des Arbeitsmarktes abgestimmt sind und gegebenenfalls internationale Standards und Anforderungen an die Berufsausübung berücksichtigen.

### **Positionierung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen**

Die Bildungsgänge an höheren Fachschulen bauen auf den beruflichen Qualifikationen der Sekundarstufe II<sup>7</sup> auf, Nachdiplomstudien auf Abschlüssen der Tertiärstufe<sup>8</sup>. Durch die Beschreibung der in einem Bildungsgang zu erreichenden Kompetenzen sorgen die Rahmenlehrpläne für eine klare Positionierung der Diplome HF im Schweizer Bildungssystem.

## **1.3 Rolle und Aufgaben der einzelnen Akteure bei der Erarbeitung von Rahmenlehrplänen<sup>9</sup>**

### **1.3.1 Trägerschaft eines Rahmenlehrplans**

Jeder Rahmenlehrplan hat eine Trägerschaft, welche für die Entwicklung sowie für die Übersetzung, die Verteilung und die regelmässige Aktualisierung des Rahmenlehrplans zuständig ist. Es ist die gemeinsame Aufgabe der Bildungsanbieter und der Organisationen der Arbeitswelt für einen Rahmenlehrplan eine Trägerschaft zu bilden.<sup>10</sup>

---

<sup>6</sup> Die Modalitäten der Anerkennungsverfahren sind im «Leitfaden: Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen» des SBFI beschrieben.

<sup>7</sup> Vgl. Art. 13 Abs. 1 MiVo-HF

<sup>8</sup> Vgl. Art. 14 Abs. 1 MiVo-HF

<sup>9</sup> Weitere Informationen zu den Rollen und Verantwortlichkeiten der Akteure sind in den vom SBFI erstellten Leitfäden «Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen» und «Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen» zu finden.

<sup>10</sup> Als Organisationen der Arbeitswelt gelten Institutionen im Sinne von Artikel 1 Berufsbildungsgesetz (BBG).

**Hinweis:**

Die Trägerschaft kann im Anschluss an die Vernehmlassung eines Rahmenlehrplans (Phase 2, 7. Schritt) mit weiteren Interessierten erweitert werden.

**1.3.2 SBFI**

Das SBFI berät die Trägerschaft bei der Projektorganisation und der Erarbeitung des Rahmenlehrplans, vermittelt fachliche Unterstützung durch Bildungsexpertinnen und Bildungsexperten und kann auf Antrag die Entwicklung des Rahmenlehrplans finanziell unterstützen (Art. 54 BBG).

Das SBFI genehmigt die Rahmenlehrpläne auf Antrag der eidgenössischen Kommission für höhere Fachschulen (EKHF).

Voraussetzung für die Erarbeitung und Genehmigung eines Rahmenlehrplans durch das SBFI ist das Vorhandensein der entsprechenden Fachrichtung des Bildungsgangs im Anhang der MiVo-HF. Fehlt diese, kommt das unter 2.6 beschriebene Verfahren zur Anwendung.

**Zwingende Voraussetzung:**

Die Trägerschaft muss schon vor Beginn des Verfahrens mit dem SBFI Kontakt aufnehmen.

**1.3.3 Die EKHF**

Die EKHF berät das SBFI in allen Fragen, welche die höheren Fachschulen betreffen.

Sie begutachtet insbesondere die Rahmenlehrpläne sowie die Gesuche um eidgenössische Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien.

**1.3.4 Kantone**

Im Rahmen einer Revision der MiVo-HF wird die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) als Vertreterin der Kantone angehört.

**1.3.5 Bildungsanbieter und Organisationen der Arbeitswelt**

Die Bildungsanbieter entwickeln und erlassen in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt die Rahmenlehrpläne. Diese werden anschliessend vom SBFI auf Antrag der EKHF genehmigt.<sup>11</sup>

Weiter entwickeln sie Bildungsgänge HF bzw. NDS HF auf Basis der Rahmenlehrpläne und der MiVo-HF. In diesem Rahmen sind sie frei in der Wahl der Lehr- und Lernarrangements, um die im Rahmenlehrplan bestimmten Qualifikationen zu erreichen.

---

<sup>11</sup> Vgl. Art. 6 Abs. 2 MiVo-HF

## 1.4 Informationen

Auf der Homepage des SBFi werden folgende Informationen publiziert:

- die Entwürfe der Rahmenlehrpläne, die in Vernehmlassung sind. Dies ermöglicht weiteren Interessierten, der Trägerschaft Vorschläge für Änderungen und Ergänzungen des Rahmenlehrplans zukommen zu lassen;
- durch das SBFi genehmigte Rahmenlehrpläne. Dies ermöglicht den Bildungsanbietern, sich für die Entwicklung von Bildungsgängen oder Nachdiplomstudien HF auf diese Rahmenlehrpläne abzustützen.



## 2 Erarbeitung eines Rahmenlehrplans HF

### 2.1 Erarbeitungsprozess für einen Rahmenlehrplan<sup>12</sup>

Die Erarbeitung eines Rahmenlehrplans setzt voraus, dass der Bildungsgang im entsprechenden Anhang der MiVo-HF aufgeführt ist. Ist dies nicht der Fall, kommt das unter 2.6 beschriebene Verfahren zur Anwendung.

Phase	Schritte	Verantwortung	Geschätzter Zeitbedarf
Phase 1: Erarbeitung des RLP	1. Kontaktaufnahme mit dem SBFI vor Projektbeginn	Trägerschaft	
	2. Projektvorbereitung	Trägerschaft	
	3. Rahmenlehrplan		
	4. Qualitätssicherung und formale Überprüfung	SBFI	3 Monate
	5. Anpassung und Übersetzung	Trägerschaft	3 Monate
	6. Kontrolle	SBFI	1 Monat
Phase 2: Einbezug weiterer Kreise	7. Vernehmlassung	Trägerschaft	2 bis 3 Monate
	8. Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse und Anpassung	Trägerschaft	2 bis 3 Monate
	9. Kontrolle	SBFI	2 Monate
Phase 3: EKHF	10. Begutachtung des RLP und Antrag an das SBFI	EKHF	2 bis 3 Monate
Phase 4: Genehmigung	11. Genehmigung des RLP	SBFI	1 Monat

### 2.2 Phase 1 Erarbeitung des Rahmenlehrplans

#### 1. Schritt Kontaktaufnahme mit dem SBFI vor Projektbeginn

Plant eine Trägerschaft die Erarbeitung eines Rahmenlehrplans, muss sie zwingend mit dem SBFI Kontakt aufnehmen, um die für dieses Vorhaben notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und sicherzustellen, dass das Projekt in die schweizerische Bildungssystematik eingeordnet werden kann.

<sup>12</sup> Weitere Informationen zu den Rollen und Verantwortlichkeiten der Akteure sind in den vom SBFI erstellten Leitfäden «Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen» vom Dezember 2013 und «Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen» vom Mai 2014 zu finden.

## 2. Schritt Projektvorbereitung

Die Trägerschaft bildet eine Projektorganisation, klärt die grundsätzlichen Fragen zum Berufsprofil sowie zur Einordnung in die Bildungssystematik ab (vgl. Kap. 3.1) und erarbeitet ein Vorgehenskonzept. Wichtige Bestandteile des Konzepts sind die Finanzierung, der Ablaufplan und das Controlling. Die Trägerschaft informiert das SBFI über den Start des Projektes.

### Wichtig:

Die Finanzierung ist Sache der Trägerschaft. Da die Neukonzeption eines Rahmenlehrplans für die Trägerschaft einen Mehraufwand zur Folge hat (externe Fachberatungen, Berufsanalysen, Information und Dokumentation, Übersetzung usw.), besteht die Möglichkeit, beim SBFI einen Bundesbeitrag zu beantragen.

### Hinweis:

Die Unterlagen für die Einreichung eines Beitragsgesuches für die Neukonzeption eines Rahmenlehrplans sind auf der Internetseite des SBFI unter folgendem Link zu finden:

<http://www.sbf.admin.ch/berufsbildung/01545/index.html?lang=de>

## 3. Schritt Rahmenlehrplan

Bei der Erarbeitung eines Rahmenlehrplans gelten folgende Grundsätze:

- Der Rahmenlehrplan beschreibt die zu erreichenden Qualifikationen am Ende eines Bildungsganges respektive eines Nachdiplomstudiums HF.
- Das Berufsprofil und die Qualifikationen sind auf den Bedarf der Arbeitswelt abgestimmt.
- Die angestrebten Qualifikationen sind innerhalb eines Berufsfeldes als Abschlüsse der berufsbildenden, nichthochschulischen Tertiärstufe klar positioniert.
- Weitere Hinweise finden sich in Kap. 3.1.

## 4. Schritt Qualitätssicherung und formale Überprüfung

Das SBFI sorgt für die Qualitätssicherung des Rahmenlehrplans und bestimmt in Absprache mit der Trägerschaft, von welcher unabhängigen Fachstelle sie durchgeführt wird. So kann neben der inhaltlichen Konsistenz des Rahmenlehrplans auch die arbeitsmarktliche Qualitätssicherung durch die Organisationen der Arbeitswelt gewährleistet werden. Das SBFI prüft, ob der Rahmenlehrplan den rechtlichen Grundlagen (BBG, BBV und MiVo-HF) entspricht.

## 5. Schritt Anpassung und Übersetzung

Die Trägerschaft passt den Rahmenlehrplan unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der unabhängigen Fachstelle und des SBFI an. Anschliessend kann er in die drei Amtssprachen übersetzt werden.

## 6. Schritt Kontrolle

Das SBFI überprüft die in den drei Sprachversionen des Rahmenlehrplans vorgenommenen Anpassungen, um die Übereinstimmung mit den rechtlichen Grundlagen sicherzustellen. Zusätzlich nimmt das SBFI eine sprachliche Qualitätskontrolle der englischen Titelübersetzung vor.

## 2.3 Phase 2 Einbezug weiterer Kreise

### 7. Schritt Vernehmlassung

Die Trägerschaft unterbreitet den Rahmenlehrplan den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung (Organisationen der Arbeitswelt, Bildungsanbieter, EDK u.a.m.). Zur Information der interessierten Kreise wird der Entwurf des Rahmenlehrplans auf der Internetseite des SBFI publiziert.

### 8. Schritt Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse und Anpassung

Die Trägerschaft verfasst einen Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung und stellt ihn den Teilnehmenden der Vernehmlassung zur Verfügung. Sie bereinigt den Rahmenlehrplan aufgrund der Auswertung der Vernehmlassungseingaben.

### 9. Schritt Kontrolle

Das SBFI führt eine zusätzliche Qualitätskontrolle des Rahmenlehrplans und der aus der Vernehmlassung hervorgegangenen Anpassungen durch.

## 2.4 Phase 3 EKHF

### 10. Schritt Begutachtung des Rahmenlehrplans und Antrag an das SBFI

Die Trägerschaft reicht der EKHF den Rahmenlehrplan mit einem Bericht zu den Anpassungen nach Vernehmlassung und Qualitätssicherung zur Begutachtung ein.

Die EKHF begutachtet den Rahmenlehrplan in Bezug auf folgende Kriterien:

- stufengerechte Positionierung und Arbeitsmarktnähe der Qualifikationen;
- Einbezug aller relevanten Partner ins Verfahren;
- Berücksichtigung der Ergebnisse aus Vernehmlassung und Qualitätssicherung.

Sind die Kriterien erfüllt, stellt die EKHF den Antrag auf Genehmigung an das SBFI.

## 2.5 Phase 4 Genehmigung

### 11. Schritt Genehmigung des Rahmenlehrplans

Das SBFI prüft den schriftlichen Antrag der EKHF und genehmigt den Rahmenlehrplan.

Der genehmigte Rahmenlehrplan wird auf der Internetseite des SBFI publiziert.

Ab dem Zeitpunkt der Genehmigung können die Anbieter die entsprechenden Bildungsgänge oder Nachdiplomstudien zur Anerkennung einreichen<sup>13</sup>.

---

<sup>13</sup> Vgl. Art. 16 MiVo-HF

## **2.6 Verfahren für einen Bildungsgang, der nicht in den Anhängen der MiVo-HF aufgeführt ist**

Damit das Verfahren zur Genehmigung eines neuen Rahmenlehrplans initiiert werden kann, muss die Fachrichtung des Bildungsgangs in den Anhängen der MiVo-HF aufgenommen sein. Ist dies nicht der Fall, ist der entsprechende Anhang zu ergänzen. Das Verfahren für Änderungen des Anhangs wird vom SBFI auf Antrag der Branchenvertretung/Trägerschaft des Rahmenlehrplans und mit Unterstützung der EKHF eingeleitet. Die Anhänge der MiVo-HF werden regelmässig revidiert. Um abschätzen zu können, wann der revidierte Anhang in Kraft tritt, ist der Revisionszeitplan zu beachten. Auf Anfrage erteilt das SBFI Auskunft über die einzureichenden Elemente.

## 3 Erläuterungen zu den Elementen eines Rahmenlehrplans

Ergänzend zum Planungsprozess werden in diesem Kapitel inhaltliche Anforderungen an die Rahmenlehrpläne näher beschrieben (Art. 7 MiVo-HF). Die Beschreibung gilt analog auch für Rahmenlehrpläne der Nachdiplomstudien HF, soweit solche in den Anhängen der MiVo-HF vorgeesehen sind.

### 3.1 Berufsprofil und zu erreichende Kompetenzen

#### Gesetzliche Grundlage: Art. 7 Abs. 1 Bst. A MiVo-HF

Als Qualifikationen bezeichnet man die im Qualifikationsverfahren nachgewiesenen beruflichen Kompetenzen der Absolvierenden beim Abschluss eines HF-Bildungsangebots. Dabei geht es jeweils um ein konkretes Verhalten in den beschriebenen Arbeitsprozessen. Die beruflichen Kompetenzen sind immer auf bestimmte Arbeitssituationen ausgerichtet, die erfolgreich bewältigt werden müssen. Bei der Beschreibung der zu erreichenden Kompetenzen müssen sowohl die Komplexität der Arbeitssituationen und Arbeitsprozesse als auch die Verantwortung, welche die HF-Absolvierenden dafür übernehmen sollen, berücksichtigt werden.

Die Erarbeitung des Berufsprofils und der in einem Bildungsgang oder Nachdiplomstudium HF zu erreichenden Kompetenzen umfasst vier Schritte:

1. Beschreibung des Arbeitsfelds und des Berufskontextes, in dem die HF-Absolvierenden arbeiten;
2. Beschreibung der Arbeitsprozesse, an denen HF-Absolvierende beteiligt sind;
3. Beschreibung der dafür nötigen beruflichen Kompetenzen;
4. Bestimmung des Anforderungsniveaus, das HF-Absolvierende erreichen müssen, um die beschriebenen Arbeitssituationen mit der ihnen zugeschriebenen Verantwortung erfolgreich zu meistern.

#### 3.1.1 Arbeitsfeld und Kontext

Die Analyse beginnt mit der vertieften Auseinandersetzung mit dem Arbeitsfeld, seinem Kontext und seiner Entwicklung, sei dies durch

- eine Analyse der Aufgaben und Tätigkeiten von HF-Absolvierenden in ihrem zukünftigen Arbeitsfeld;
- Workshops oder Hearings mit Berufsleuten, Arbeitgebern oder Expertinnen und Experten;
- Verarbeitung bereits bestehender Beschreibungen;
- weitere Instrumente oder Kombinationen von Instrumenten.

**Hinweis:**

Die folgenden Fragen sind als Hilfe bei der Zusammenstellung nützlicher Informationen gedacht. Im Einzelfall sind nicht alle Fragen anwendbar.

**Fragen zum Arbeitsfeld und Kontext:**

- Was wird produziert respektive welche Dienstleistungen werden erbracht?
- Für wen wird produziert respektive eine Dienstleistung erbracht?
- Was tun HF-Absolvierende heute in diesem Arbeitsfeld?
- Welche Entwicklungsperspektiven sind absehbar?
- Mit wem arbeiten HF-Absolvierende typischerweise zusammen? Wie lässt sich ihr Berufsumfeld beschreiben?
- Wie kann das ökologische, kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeld beschrieben werden?
- Welche Beziehungen pflegen HF-Absolvierende mit anderen am Arbeitsprozess beteiligten Personen sowie zur Kundschaft?

Der Rahmenlehrplan beschreibt die berufliche Tätigkeit, das Umfeld und die Akteure, mit denen typischerweise zusammengearbeitet wird.

**3.1.2 Arbeitsprozesse**

Es wird erwartet, dass in der Regel 5 bis 15 Prozesse beschrieben werden, die die Arbeitssituation von HF-Absolvierenden prägen. Diese Beschreibungen dienen als Hauptgliederung des Berufsprofils.

Bei der Beschreibung der Arbeitsprozesse ist darauf zu achten, dass:

- die Arbeitsprozesse das Arbeitsfeld vollständig abdecken;
- die einzelnen Arbeitsprozesse und die erkennbaren Entwicklungen das Arbeitsfeld angemessen abbilden;
- die Wortwahl dem Arbeitsfeld entspricht.

**Hinweis:**

Die folgenden Fragen sind als Hilfe bei der Zusammenstellung nützlicher Informationen gedacht. Im Einzelfall sind nicht alle Fragen anwendbar.

**Fragen zum Arbeitsprozess:**

Haben wir an alle **Akteure** gedacht? Akteure können sein:

- Kunden, Partner;
- «der nächste Prozess», benachbarte Funktionen;
- die eigene Organisation, das Team;
- die Öffentlichkeit, Medien usw.;
- die betroffene Person selbst (Weiterbildung, Coaching, [De-]Briefing usw.);
- andere Berufsangehörige, Berufsverband;
- usw.

**Fragen zu den Aufgabenbereichen:**

- Kundenkontakt, Verständnis der (Kunden-)Anliegen;

- Situationsbeurteilung, Beratung;
- Planung;
- Produktion;
- Controlling, Qualitätskontrolle;
- Abrechnung, Buchhaltung;
- Fachbezogene Führung, Projektleitung;
- Personalführung;
- Informationsbeschaffung, -verarbeitung, Wissensmanagement;
- Kommunikation, Werbung;
- usw.

#### **Fragen zur Berufskultur:**

- Gibt es eine berufsspezifische Terminologie?
- Ist die verwendete Terminologie bei den Berufsangehörigen akzeptiert?
- Ist die Terminologie auch für Aussenstehende einigermaßen verständlich?
- Besteht in der Branche Konsens bezüglich der dargestellten Arbeitsprozesse?
- usw.

### **3.1.3 Zu erreichende Kompetenzen**

Im Rahmenlehrplan sind die Kompetenzen aufgeführt, die in einem Bildungsgang entwickelt und im Qualifikationsverfahren nachgewiesen werden und die in der beruflichen Praxis umgesetzt werden.

Bei der Beschreibung der zu erreichenden Kompetenzen ist davon auszugehen, dass diese primär an ihrer Bedeutung in der zukünftigen Berufstätigkeit der Absolvierenden gemessen werden sollen. Denn die Absolvierenden von HF-Bildungsgängen müssen Arbeitssituationen meistern, deren Komplexität sehr unterschiedlich sein kann.

Die Beschreibung einer Kompetenz muss folgende Elemente beinhalten:

- die Arbeitsprozesse;
- den Zusammenhang mit dem Arbeitsfeld und dem Kontext (Arbeitssituation);
- das zu erreichende Anforderungsniveau, das HF-Absolvierende erreichen müssen. Dieses ergibt sich aus den Anforderungen, die sich aus dem Arbeitsprozess und der Arbeitssituation ableiten lassen.

#### **Hinweis:**

Hilfestellung für die Bewertung der aus der Arbeitssituation und den Arbeitsprozessen abgeleiteten Anforderungen:

#### **Mögliche Indikatoren für die Anforderungen, die sich aus einer Arbeitssituation ableiten lassen:**

- Komplexität der Situation;
- Grad der Vernetzung mit anderen Situationen und Akteuren;
- Dynamik der Veränderung in der Situation;
- Intransparenz der Situation;
- Grad der Unvorhersehbarkeit weiterer Entwicklungen.

#### **Indikatoren für die Beurteilung der Verantwortung von HF-Absolvierenden:**

- Verantwortung für Teilprozesse oder Gesamtprozesse;

- Verantwortung für die Koordination mit weiteren Prozessen;
- Grad der Selbstständigkeit bezüglich Ausführung, Problemlösung und Entscheidung;
- Grad der Kreativität respektive Neuentwicklung bei Prozessen (Innovation).

### **3.1.4 Anforderungsniveau**

Die Qualifikationen auf der Stufe der höheren Fachschulen unterscheiden sich durch deutlich höhere Anforderungen von den Qualifikationen derjenigen Stufe, auf denen sie aufbauen.

Das Anforderungsniveau an die Qualifikationen einer Person drückt zudem aus, mit welchem Selbstständigkeits- und Verantwortungsgrad sie mit der Komplexität, der Unvorhersehbarkeit und der Veränderung beruflicher Situationen zurechtkommt.

Dabei sollen HF-Absolvierende in der Lage sein, komplexe Situationen mit einem Grad der Verantwortlichkeit und Selbstständigkeit zu bewältigen, der sie befähigt, auf Kaderstufe einer Organisation die Verantwortung für anspruchsvolle fachliche Aufgaben und/oder personelle Führungsverantwortung zu übernehmen.

## **3.2 Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile**

### **Gesetzliche Grundlage: Art. 7 Abs. 1 Bst. c MiVo-HF**

Die Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile können in den Rahmenlehrplänen als Mindestanforderungen angegeben werden.

Es lassen sich beispielsweise folgende Bildungsbereiche unterscheiden:

- a) grundlegende, allgemeine Kompetenzen;
- b) branchenspezifische Kompetenzen;
- c) fachspezifische und führungsspezifische Kompetenzen.

Der Gesamtumfang der Bildungsgänge respektive Nachdiplomstudien HF richtet sich nach Artikel 3 MiVo-HF.

Wir empfehlen den Verantwortlichen, sich bei der praktischen Festsetzung der Lernstunden an die Beschreibung im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 BBV zu halten. Lernstunden umfassen somit:

- den Präsenzunterricht in Stunden;
- den durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für selbstständiges Lernen sowie persönliche oder Gruppenarbeiten;
- weitere Veranstaltungen im Rahmen des Bildungsganges;
- die Lernkontrollen und Qualifikationsverfahren;
- den durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für die Umsetzung in der Praxis;
- begleitete Praktika.

## **3.3 Koordination von schulischen und praktischen Bildungsteilen**

### **Gesetzliche Grundlage: Art. 7 Abs. 1 Bst. d MiVo-HF**



Berufliche Qualifikationen werden in der Regel durch eine Kombination aus schulischem Studium, praktischer Berufstätigkeit (Routine), Reflexion über diese praktische Tätigkeit sowie Bewertung dieser Tätigkeit erworben. Der optimalen Koordination von schulischen und praktischen Teilen der Bildung kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu.

Als gut «koordiniert» gelten schulische und praktische Bildungsteile, wenn sie konzeptionell aufeinander bezogen sind. Dies kann in berufsbegleitenden Bildungsgängen etwa durch Projekt- und Praxisarbeiten, in Vollzeitbildungsgängen durch Übungen in der Werkstatt oder durch begleitete Praktika erreicht werden.

Die Rahmenlehrpläne zeigen auf, welchen Mindestanforderungen qualitativer und quantitativer Art die Bildungsgänge hinsichtlich der Koordination genügen müssen.

**Hinweis:**

Praktika im Rahmen von Bildungsgängen HF sind in Artikel 10 MiVo-HF geregelt.

Bei berufsbegleitenden Bildungsgängen HF sollen die Anbieter Lehr-/Lernformen vorsehen, die die HF-Absolvierenden dabei unterstützen, ihre berufliche Praxis und Erfahrung zu reflektieren. Dafür eignen sich insbesondere durch Lehrpersonen begleitete Projekt- und Praxisarbeiten, die die berufliche Praxis der Absolvierenden als Ausgangspunkt nehmen.

In Vollzeitbildungsgängen ohne Praktika kommt den möglichst praxisnahen, beruflichen Simulationen oder Übungen eine grosse Bedeutung zu. Von Vorteil sind hier insbesondere reale Projektaufträge aus der Arbeitswelt, die mit Begleitung der Lehrpersonen von den HF-Absolvierenden ausgeführt werden können.

## 4 Revision von Rahmenlehrplänen (Teil- oder Totalrevision)

Rahmenlehrpläne sind durch die Trägerschaft regelmässig den sich verändernden Anforderungen der Arbeitswelt anzupassen. Dabei wird zwischen «kleinen Anpassungen» (Teilrevision) und wesentlichen Änderungen (Totalrevision) unterschieden.

Bei «kleinen Anpassungen» des Rahmenlehrplans (Teilrevision) bleibt die ursprüngliche Genehmigung des Rahmenlehrplans durch das SBFI bestehen. Die Anpassung wird durch einen Vermerk auf den aktuellen Stand des Rahmenlehrplans kenntlich gemacht: z.B. RLP XY, genehmigt durch das SBFI am TT.MM.JJJJ, **Stand vom TT.MM.JJJJ**.

Bei wesentlichen Änderungen eines Rahmenlehrplans (Totalrevision) ist ein neues Genehmigungsverfahren entsprechend den Ausführungen in Kapitel 2 durchzuführen. Ein so überarbeiteter Rahmenlehrplan bedarf einer neuen Genehmigung durch das SBFI.

Geplante Revisionen von Rahmenlehrplänen sind dem SBFI durch die Trägerschaft frühzeitig zu melden. Das SBFI entscheidet auf Empfehlung der EKHF, ob es sich bei den vorgesehenen Anpassungen um «kleine Anpassungen» (Teilrevision) oder um wesentliche Änderungen (Totalrevision) handelt und ob lediglich eine Genehmigung der Anpassungen oder eine neue Genehmigung des ganzen Rahmenlehrplans nötig ist. Alle Revisionen von Rahmenlehrplänen müssen den geltenden Vorschriften der MiVo-HF entsprechen.

### 4.1 «Kleine Anpassungen»(Teilrevision)

Ablauf der Revision eines Rahmenlehrplans bei «kleinen Anpassungen»:

Phase	Schritte	Verantwortung	Geschätzter Zeitbedarf
	1. Kontaktaufnahme mit dem SBFI vor Projektbeginn	Trägerschaft	
1. Phase: Erarbeitung des RLP	2. Projektvorbereitung	Trägerschaft	
	3. Revidierter Rahmenlehrplan		
	4. Formale Überprüfung	SBFI	3 Monate
	5. Anpassung und Übersetzung	Trägerschaft	3 Monate
	6. Kontrolle	SBFI	1 Monat
2. Phase: EKHF	7. Begutachtung der «kleinen Anpassung» und Antrag an das SBFI	EKHF	2 bis 3 Monate
3. Phase: Genehmigung	8. Genehmigung der «kleinen Anpassung»	SBFI	1 Monat

«Kleinen Anpassungen» (Teilrevision) an einem Rahmenlehrplan umfassen zum Beispiel:

- Änderungen der Trägerschaft: z.B. Einbezug von zusätzlichen Organisationen in die Trägerschaft;
- Änderungen der Gestaltung der Zusammenarbeit von Schule und Praxis: z.B. Änderungen bei der Dauer von Praktika und den Anforderungen an die Praktikumsbetriebe (Vollzeitausbildungen) oder bei den Anforderungen an die nötige Berufspraxis während der Ausbildung (berufsbegleitende Ausbildungen);
- Änderungen bezüglich der Bildungsbereiche und ihrer zeitlichen Anteile: z.B. Aktualisierung der Lerninhalte oder Integration neuer Inhalte sowie geringfügige Verschiebungen bei den zeitlichen Anteilen der Bildungsbereiche;
- Änderungen bei den Zulassungsvoraussetzungen: z.B. Anpassungen bei den als einschlägig anerkannten Abschlüssen der Sekundarstufe II;
- Redaktionelle Überarbeitungen des Rahmenlehrplans: z.B. Aktualisierung der Terminologie sowie Verbesserungen der Verständlichkeit und der Übersetzungen;
- Kleine Änderungen am Berufsprofil, an den zu erreichenden Kompetenzen, am Anforderungsniveau des Qualifikationsverfahrens und an den Vorgaben bezüglich Promotion und Diplomprüfungen.

Solch «kleine Anpassungen» der Rahmenlehrpläne sind durch das SBFI auf Antrag der EKHF zu genehmigen. Die ursprüngliche Genehmigung des Rahmenlehrplans durch das SBFI bleibt dabei gültig. Dies gilt auch für die auf der Grundlage des Rahmenlehrplans durch das SBFI anerkannten Bildungsgänge.

Informationen zu einer «kleinen Anpassung» (Teilrevision) der englischen Titelbezeichnung im Rahmenlehrplan HF finden Sie unter:

<http://www.sbf.admin.ch/hbb/02477/02543/02836/index.html?lang=de>.

## 4.2 Wesentliche Änderungen (Totalrevision)

Das Verfahren zur Revision eines Rahmenlehrplans bei wesentlichen Änderungen (Totalrevision) entspricht dem in Kapitel 2.1 beschriebenen Verfahren.

Als wesentliche Änderungen an einem Rahmenlehrplan gelten zum Beispiel:

- Wesentliche Änderungen am Berufsprofil und an den zu erreichenden Kompetenzen: z.B. Neuerungen im Sinne neuer, zusätzlicher Arbeitsprozesse, die die HF-Absolvierenden beherrschen müssen und die sich daraus ergebenden Änderungen an den zu erreichenden beruflichen Handlungskompetenzen;
- Wesentliche Änderungen beim Anforderungsniveau, das die Absolvierenden im abschliessenden Qualifikationsverfahren (Diplomprüfung) nachzuweisen haben: z.B. deutlich höhere/tiefere Ansprüche bezüglich Selbstständigkeit oder bezüglich Führungs- und Fachverantwortung;
- Wesentliche Änderungen bei den Vorgaben bezüglich Zulassung und Diplomprüfungen: z.B. die Einführung neuer, zusätzlicher Elemente bei der Zulassung oder den Diplomprüfungen;
- Änderungen am Titel und an den ergänzenden Fachrichtungen. Falls solche Änderungen eine Anpassung der Anhänge der MiVo-HF voraussetzen, können sie erst im Rahmen einer entsprechenden Teilrevision der MiVo-HF genehmigt werden;

Eine wesentliche Änderung des Rahmenlehrplans kann eine erneute Anerkennung eines Bildungsganges oder Nachdiplomstudiums HF erfordern. Dabei legt das SBFI auf Antrag der EKHF fest, auf welche Bereiche sich das neue Anerkennungsverfahren erstreckt und in welchem Zeitrahmen dieses zu erfolgen hat. Es werden nur jene Bereiche Gegenstand des neuen Anerkennungsverfahrens, die aufgrund der Rahmenlehrplanänderung angepasst werden müssen.

## 5 Anhang

### 5.1 Links

#### **SBFI, höhere Fachschulen und Rahmenlehrpläne in Vernehmlassung (rechts)**

<http://www.sbf.admin.ch/berufsbildung/01472/01487/index.html?lang=de>

#### **Rahmenlehrpläne HF (bereits genehmigt)**

<http://www.sbf.admin.ch/bvz/hbb/index.html?lang=de>

#### **SBFI, Höhere Berufsbildung**

<http://www.sbf.admin.ch/berufsbildung/01472/index.html?lang=de>

#### **SBFI, Projektförderung, Bundesbeiträge**

<http://www.sbf.admin.ch/berufsbildung/01545/index.html?lang=de>

#### **Berufsverzeichnis**

<http://www.sbf.admin.ch/bvz/index.html?lang=de>

#### **Berufsbildungsgesetz (BBG)**

<http://www.sbf.admin.ch/berufsbildung/01550/01553/index.html?lang=de>

#### **Kopenhagen-Prozess**

<http://www.sbf.admin.ch/themen/01369/02115/index.html?lang=de>

#### **Lexikon der Berufsbildung**

<http://www.berufsbildung.ch/dyn/11014.aspx>

### 5.2 Adressen

- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)  
Abteilung Höhere Berufsbildung  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern  
Rémy Hübschi  
[remy.huebschi@sbfi.admin.ch](mailto:remy.huebschi@sbfi.admin.ch)
- Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen EKHF  
Sekretariat  
SBFI, Evelyne Achour  
+41 58 463 75 72  
[evelyne.achour@sbfi.admin.ch](mailto:evelyne.achour@sbfi.admin.ch)

## 5.3 Allgemeine inhaltliche Themenbereiche

### Hinweise und Empfehlungen zu Genderfragen:

- Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten  
<http://www.equality.ch/d/home.htm>  
[info@equality.ch](mailto:info@equality.ch)

### Hinweise und Empfehlungen zur nachhaltigen Nutzung von Ressourcen und zum Umweltschutz:

- Bildungszentrum WWF, Bollwerk 35, 3011 Bern, Tel. 031 312 12 62  
<http://www.wwf.ch/de/newsundservice/service/bildungsangebot/>
- Bundesamt für Umwelt BAFU
- <http://www.bafu.admin.ch/index.html?lang=de>